

FDP Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Departement für Finanzen und Soziales
Herr Regierungsrat Dr. Jakob Stark
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

Güttingen,
15. Januar 2018

Per E-Mail an: generalsekretariat.dfs@tg.ch,

Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 haben Sie die Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung eröffnet. Eingeladen dazu wurden erstaunlicherweise nur die Politischen Gemeinden, der Gemeinde- und Spitex-Verband sowie die Curaviva Thurgau und die SBK Sektion Thurgau-St. Gallen-Appenzell.

Dieses Vorgehen erstaunt uns sehr, da mit der Teilrevision des KVG ein Gesetz betroffen ist, welches durch den Grossen Rat zu diskutieren ist und letztlich auch von diesem erlassen wird. Auf Grund dessen und vor allem vor dem Hintergrund der Verteilung von Aufgaben und Finanzen zwischen Kanton und Gemeinden bezieht die FDP.Die Liberalen Thurgau zum vorgelegten Gesetzesentwurf Stellung.

Einleitung

In seiner Vorlage nimmt der Regierungsrat ein Anliegen auf, welches er bereits in Zusammenhang mit der Umsetzung der USR III vorgesehen hatte. Die FDP.Die Liberalen hat vor einem Jahr die Teilrevision sehr kritisch beurteilt, wobei die Ablehnung der damaligen Vorlage insbesondere auf der unseligen und nicht nachvollziehbaren Verknüpfung zweier sehr unterschiedlicher Themen beruhte. Die hehre Absicht des Regierungsrates, dass er sich an den steigenden Kosten für die ambulante Pflege und Betreuung beteiligen will, wurde hingegen im Grundsatz begrüsst. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Pflegeheimplanung 2030 und der damit verbundenen Hoffnung auf eine Stabilisierung der Ergänzungsleistungen, stellte sich die FDP grundsätzlich hinter die Absicht des Regierungsrates mit dem Ziel „ambulant vor stationär“ zu forcieren.

In der Würdigung der Teilrevision KVG 2016 hielt die FDP.Die Liberalen u.a. fest:

„Die KVG Teilrevision nimmt in keiner Weise auf gut oder schlecht aufgestellte und / oder organisierte Organisationen Einfluss. Ebenfalls fehlt der Blick auf deren Leistungsfähigkeit oder auf die Bevölkerungsstrukturen in einer Gemeinde. Letztere hat nämlich einen hohen Anteil daran, wieviel Nachbarschaftshilfe zum Beispiel geleistet wird, ohne dabei auf die Spitex-Organisation zurückgreifen zu müssen.“

„Um den steigenden Kosten sowohl in der ambulanten wie der stationären Pflege und Betreuung entgegen zu treten, ist eine gesamtheitliche Betrachtung der Situation angesagt. Die Gesundheitskosten sind eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Es gilt demzufolge, dass eine gemeinsame und tragfähige Lösung für die Finanzierung gefunden wird. Weder der Kanton noch die Gemeinden können sich ihrer Verantwortung gegenüber der demographischen Entwicklung und deren Auswirkungen verschliessen.

Daher fordert die FDP.Die Liberalen, dass alle gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben betreffend Leistungsangebote, Organisation und vor allem Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen überprüft und wo nötig revidiert werden. Dies gilt insbesondere für die Restfinanzierungen der ambulanten Pflege und für Pflegeleistungen in Pflegeheimen sowie die Finanzierung der Hilfe und Betreuung.“

Grundsätzliches zur vorliegenden Teilrevision des KVG

Die FDP unterstützt die Haltung des Regierungsrates betreffend Handlungsbedarf. Ob sich damit eine Mitfinanzierung des Kantons an die ambulante Pflege und Betreuung rechtfertigt, ist aus Sicht der FDP nur dann angezeigt, wenn das Gesamtsystem inklusive die gesetzlichen Grundlagen bezüglich Leistungsangebote, Organisation und insbesondere Finanzierung der ambulanten und stationären Pflege und Betreuung überprüft wurde und sich daraus ein entsprechender Handlungsbedarf ergibt.

Zum heutigen Finanzierungssystem ist allerdings zu ergänzen, dass sich die Restfinanzierung jeweils nur auf den anerkannten Pflegeanteil bezieht. Das bedeutet, dass neben der Hotellerie der eigentliche Betreuungsaufwand in der stationären Langzeitpflege nicht inbegriffen ist. Diese Kosten sind durch die Leistungsbezüger zusammen mit dem Eigenanteil an die Pflege selbst zu finanzieren. In der ambulanten Pflege gilt grundsätzlich dasselbe. Anders verhält es sich im Bereich der Hilfe und Betreuung zu Hause, sprich den hauswirtschaftlichen Leistungen. Diese sind durch die Leistungsbezüger zu finanzieren, soweit sie nicht durch die Gemeinden subventioniert werden.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen zwar an die ambulanten Dienstleistungen für Betreuung und Hilfe ein Beitrag des Kantons geleistet werden soll, nicht aber an die Betreuung in stationären Einrichtungen. Hier scheint uns, dass das System nicht fertig durchdacht ist. Wenn eine neue, mindestens als Teilverbundaufgabe für den ambulanten Bereich geschaffen wird, dann muss das gesamte Betreuungs- und Pflegesystem als Verbundaufgabe betrachtet werden und dies sowohl für ambulante als auch für stationäre Leistungserbringer. Nur damit kann dem gegenseitigen Auspielen Einhalt geboten werden und somit dem Ziel „ambulant vor stationär“ zum Durchbruch verholfen werden. Es müssen daher Anreize geschaffen werden, dass sich endlich alle Leistungserbringer zu einem gemeinsamen System durchringen. Dann können in Zukunft für alle Finanzierungs-beteiligten die Kosten stabilisiert werden.

Im Weiteren verweisen wir auf die Würdigung der Teilrevision im November 2016 im Rahmen der Umsetzung der USRIII.

Zu den einzelnen Gesetzesanpassungen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 15a:

Die FDP unterstützt das Anliegen, dass die nicht universitäre Ausbildung gefördert werden soll. Eine Vorgabe, wie sie in Abs. 1 vorgeschlagen wird, lehnen wir allerdings entschieden ab. Der Staat soll fördern und motivieren und nicht mittels einer Verpflichtungsvorgabe in den Markt eingreifen. Motivation mit einem Bonus-/Malus-System und mit zielführenden Anforderungen an die Ausbildungsgänge kommt dem berechtigten Anliegen näher als eine Strafan drohung wie in Abs. 2 vorgeschlagen. Damit können Institutionen mit Ausbildungsplätzen zu Lasten jener, die keine Aus-bildungsplätze zur Verfügung stellen, mit einem Beitrag unter- stützt werden. Und wenn schon eine Verpflichtung, dann zumindest für alle Leistungserbrin- ger und nicht einseitig nur für die Pflegeheime. Auch die Spitex-Organisationen sind auf gut ausgebildete Personen als FAGE und FABE angewiesen.

Wir beantragen den §15a ersatzlos zu streichen.

§ 27:

Wir gehen davon aus, dass es sich in **Abs.2** bei 24-%...um einen Schreibfehler handelt. Unklar ist, allerdings bereits im bestehenden Gesetz, welche ausgewiesenen Lohnkosten ei- gentlich gemeint sind. Sind es die gesamten Lohnkosten in der Spitex-Organisation, also Pflege- und Hauswirtschaftliches Personal, oder ist nur das Personal für die Hilfe und Betreu- ung zu Hause gemeint?

Eine Klarstellung wäre wichtig. Denn hier besteht aus unserer Sicht einer der Gründe, warum die HWL-Kosten in den Gemeinden derart hoch sind, z.B. für eine Hauswirtschaftliche Dienst- leistung wie Wohnungsreinigung ein Stundenaufwand von 60 und mehr Franken (Eigenanteil plus Subvention).

Mit der Ergänzung von **Abs. 3** für das begleitete Wohnen sind wir einverstanden.

Nicht einverstanden sind wir hingegen, dass der Regierungsrat die Mindestbeiträge für Mahl- zeiten und den Entlastungsdienst festlegt. Das sind ganz klare Gemeindeaufgaben. Hier greift der Regierungsrat zusammen mit dem VTG in die Gemeindehoheit ein. Ebenfalls stehen wir dem Eingriff des Regierungsrates und des VTG in die Tarifgestaltung für den Aufenthalt in Tagesheimen, Tages- und Nachtstrukturen in Pflegeheimen sowie neu für das Begleitete Wohnen äusserst kritisch gegenüber. Der Regierungsrat bestimmt die Vorga- ben für diese Einrichtungen. Daraus ergeben sich Kostenstrukturen, die je Einrichtung sehr unterschiedlich sein können, was wiederum Einfluss auf die Tarifgestaltung hat. Förderung kann nur geschehen, wenn der Einrichtung ein gewisser Spielraum bleibt.

§ 27a:

Wie bereits im Grundsätzlichen zu dieser Teilrevision festgehalten, steht die FDP. Die Libera- len einer Mitfinanzierung des Kantons an die ambulante Pflege und insbesondere an die Hilfe und Betreuung sehr kritisch gegenüber.

Sollte aber eine Mitfinanzierung zustande kommen, muss unbedingt auf die unterschiedlichen Organisationsformen und Rückfinanzierungssysteme der Gemeinden an die ambulanten Dienste Rücksicht genommen werden. Es gibt Gemeinden, die nach Anzahl Stunden abrech- nen und solche, die einen Defizitbeitrag leisten.

Da zudem viele Gemeinden in einer regionalen Spitex-Organisation zusammengeschlossen sind, ist das angedachte Beitragssystem aufwändig und intransparent. Hinzu kommt, dass die unterschiedlichen Bevölkerungsstrukturen analog wie bei der stationären Pflege erheblichen

Einfluss auf die Kosten haben, so wie das in den Vorbemerkungen bereits ausgeführt wurde. Dies betrifft insbesondere die Hilfe und Betreuung zu Hause, also die hauswirtschaftlichen Leistungen.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, wenn eine Mitfinanzierung erfolgt:

1. Dass nur die anerkannten Pflegekosten sowohl aus stationärer wie ambulanter Pflege berücksichtigt werden.
2. Dass ein einheitlicher Verteilschlüssel für alle Pflegekosten z.B. 40% Kanton, 60% Gemeinden angesetzt wird.
3. Dass keine Mitfinanzierung an die Hilfe und Betreuung zu Hause, analog der stationären Einrichtungen, erfolgt.

Schlussbemerkungen

Die vorgesehene Vorlage beruhigt die Gemeinden aufs erste, löst aber die wirklichen Problemstellungen bezüglich der steigenden Kosten der ambulanten und stationären Pflege in keiner Weise. Vielmehr sind Reformen gefragt, die von Leistungsbezüglern und Leistungserbringern gleichermaßen anerkannt werden. Ambulant und stationär müssen sich ergänzen, was aber voraussetzt, dass die Verantwortlichen endlich gemeinsame Lösungen suchen und sich nicht weiter als Konkurrenten sehen. Mit Unterstützung des Kantons und Rahmenbedingungen an die Anforderungen könnte dies gelingen. Damit würde dem Ziel der Pflegeheimplanung und den Finanzen der grössere Dienst erwiesen, als mit einer Mitfinanzierung der ambulanten Dienstleistungen.

Die FDP.Die Liberalen fordert daher, dass die steigenden Kosten sowohl ambulant wie stationär einer gesamtheitlichen Betrachtung unterzogen werden und anschliessend die gesetzlichen Grundlagen (KVG und GG) überprüft und wo nötig revidiert werden.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen in Ihre weiteren Beratungen einfliessen zu lassen und danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Thurgau



David H. Bon
Präsident



Bruno Lüscher
Arbeitsgruppe Gesundheit, Gesellschaft, Familie und Soziales

Kopie an:
Generalsekretariat Departement für Finanzen und Soziales